



Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die zur Förderung nach der FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen.
- Die Förderung erfolgt nur in spezifischen Förder- oder Gebietskulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Die Förderung erfolgt nur für die der Maßnahme entsprechenden zulässigen Bodennutzungskategorie.
- Die maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße muss eingehalten werden.

Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen; die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege werden zeitnah veröffentlicht.
- Beantragung und Anbau beziehungsweise Bewirtschaftung mit einer für die beantragte Maßnahme zugelassenen Kulturart.
- Unterlassung von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden, insbesondere nicht sachgerechte Beweidung.

Allgemeine Hinweise

- Die erstmalig vergebene Schlag- oder Streifenbezeichnung ist über die Dauer der Verpflichtung beizubehalten.
- Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen, die über die in den einzelnen Maßnahmen AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 13 genannten Ausnahmen hinausgehen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Bestätigung der Ausnahme im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. zuständige Wasserfachbehörde.
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem sind bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Fläche des Bruttoschlages möglich.
- Allgemeine Hinweise der Fachbehörden sind unter [Hinweise Allg. AL.pdf](#) zu finden.